



Satzung „Freie Wählergemeinschaft Lippe e.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.11.2005 in Detmold.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Detmold.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Freie Wählergemeinschaft Lippe e.V. ist ein Regionaler Zusammenschluss von Ortsvereinigungen der Freien und Unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften im Kreis Lippe.
2. Die Freie Wähler sind ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB.
3. Sie trägt den Namen:
Freie Wählergemeinschaft Lippe e.V. im Folgenden „**Freie Wähler**“ genannt und hat ihren Sitz in Detmold.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Zweck des Verbandes ist die Zusammenfassung Freier und Unabhängiger Bürger- und Wählergemeinschaften im Kreis Lippe und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung durch regelmäßige Teilnahme an den Wahlen zu den politischen Körperschaften auf Kreisebene.
2. Die Freien Wähler sind eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierte Wähler und Wählergemeinschaften, die unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße bürgernahe Vertretung der wahlberechtigten Bevölkerung im Kreistag Lippe wahrnimmt.
3. Die Freien Wähler setzen sich ein für:
 - eine Ausweitung der Informations-, Mitsprache- und Mitwirkungsrechte der Bürger in der repräsentativen Demokratie,
 - die Unterstützung der Bürger mit allen legalen Mitteln in ihrem Widerstand gegen alle Kräfte, die versuchen, kommunalpolitische Entscheidungen unter Vernachlässigung der Belange und der berechtigten Interessen betroffener Bürger durchzusetzen,
 - für die Teilnahme an den Kommunalwahlen und Tätigwerden im Kreistag von Lippe, Ziele sind:
 - Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen
 - Gemeinsame Aufgabenlösung
 - Einflussnahme auf die politische Willensbildung im Kreis Lippe
4. Der Verband verfolgt seine Ziele im Rahmen der Gesetze Deutschlands.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
9. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
11. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Freien Wähler sind die Mitglieder derjenigen Ortsvereinigungen der Freien und Unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften im Kreis Lippe, die durch Beitrittserklärungen der Wählergemeinschaften im Kreis Lippe, den Freien Wählern Lippe beigetreten sind.
2. In Gemeinden, in denen es keine Kreisangehörigen örtlichen Wählergemeinschaften gibt, besteht die Möglichkeit, auf Antrag als Einzelperson den Freien Wählern Lippe beizutreten.
3. In Gemeinden, in denen es mehrere örtliche Wählervereinigungen gibt, können nur die Vereinigungen, die den Zielen und Zwecken der Freien Wähler in Lippe am nächsten kommt, aufgenommen werden.
4. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragssteller/in die Berufung an die Delegiertenversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Auflösung der örtlichen Vereinigung
 - Austritt, der schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres bis spätestens zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
 - Löschung des Vereins
 - Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - wenn es gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt oder die freiheitlich demokratische Grundordnung im Staate zu stören versucht,
 - wenn es gegen die Satzung der Freien Wähler verstößt oder sie im Ansehen durch sein Verhalten schädigt.
 - Eine Streichung ist möglich, wenn festgestellt wird, dass das Mitglied nicht mehr an der Zielsetzung der Freien Wähler interessiert ist.
 - Ausschluss und Streichung erfolgen durch den Vorstand. Gegen den schriftlich zu erteilenden Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Delegiertenversammlung zu. Die Anrufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen.
 - Die Delegiertenversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit.
 - Ein Beisitzer, Delegierter oder ein Kreistagsmitglied, kann durch ein Misstrauensvotum der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
2. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.



§ 5 Rechnungsjahr, Beiträge

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Freien Wähler erheben einen jährlichen Beitrag von den angeschlossenen Gemeinschaften und den Kreistagsmitgliedern und sachkundigen Bürgern im Kreistag, über dessen Höhe die Delegiertenversammlung entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung verpflichtet. Ein Mitglied, das zu einer Sitzung nicht erscheinen kann, verständigt den Vorsitzenden rechtzeitig. Wer Sitzungen vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung an.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Delegiertenversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kollegialität verpflichtet.
3. Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern gewissenhafte und verantwortungsfreudige Mitarbeit und Verschwiegenheit. In Fällen möglicher Befangenheit sollte ein Mitglied dies dem Vorstand im Voraus mitteilen.
4. Die Mitglieder des Vereins sollen bei Beratungen, Wahlen und Beschlüssen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Delegiertenversammlung vertreten. Wird dieser Grundsatz in wichtigen Angelegenheiten gefährdet oder verletzt, so ist jedes Mitglied verpflichtet, den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.
5. Mitglieder können jederzeit Anträge, Vorschläge und Anregungen im Vorfeld zu den Delegiertenversammlungen über alle politischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Angelegenheiten des Vereins stellen und dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich als Tagesordnungspunkt einer Sitzung unterbreiten.
6. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind im Voraus fällig.
7. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs (Wahlkampf) des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchsten 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- Die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- Vertreterversammlung laut Kommunalwahlgesetz



§ 8 Die Delegiertenversammlung

1. Zuständigkeit, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

- Die Delegiertenversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan der „Freien Wähler Lippe e.V.“ und grundsätzlich allzuständig. Sie kann Aufgaben auf den Vorstand übertragen. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - Genehmigung des Haushaltplanes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins
- Ordentliche Delegiertenversammlungen finden regelmäßig einmal im Jahr statt.
- Außerordentliche Delegiertenversammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens acht Delegierte oder zwei örtliche Wählervereinigungen die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- Die Einladungen gehen an die Vorstände der Wählergemeinschaften.
- Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Einberufung von Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden mittels schriftlicher Einladung mit Angabe der Tagesordnungspunkte. Mitglieder, die eine E-Mail Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßigen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse aus.
Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

2. Zusammensetzung, Stimmrecht,

- Die Delegiertenversammlung besteht aus
 - dem stimmberechtigten geschäftsführenden Vorstand „Freie Wählergemeinschaft Lippe e.V.“
 - den stimmberechtigten Delegierten der örtlichen Wählergemeinschaften. Funktionsträger im geschäftsführenden Vorstand zählen zu den entsendenden Delegierten. Die stimmberechtigten Delegierten (Beschluss Mitgliederversammlung) sind dem Vorsitzenden im Voraus mitzuteilen.
„Die Anzahl der aus den Ortsvereinigungen zu entsendenden Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder: Pro 25 Mitglieder ein Delegierter.“
- Jeder Delegierter hat grundsätzlich eine Stimme.
- Mitglieder der örtlichen Wählergemeinschaften, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Zuhörer an den Delegiertenversammlungen teilnehmen.
- Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Delegiertenversammlung fest. Darüber hinaus sind Anträge zur Tagesordnung, die an den Vorstand gerichtet sind, zulässig.



3. Anträge

- Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt.
- Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister(in)
 - dem/der Geschäftsführer(in)
2. der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
 - den Beisitzern
„Jede örtliche Wählergemeinschaft kann, solange sie nicht von einem genannten Funktionsträger im geschäftsführenden Vorstand vertreten ist, einen stimmberechtigten Beisitzer in den erweiterten Vorstand entsenden.“
 - die Kreistagsmitglieder
3. die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Kreistagsmitglieder haben beratendes Stimmrecht
4. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er wird von der Delegiertenversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Delegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Delegiertenversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen
6. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und einen vorstehend genannten Vorstandsmitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
7. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit.
8. Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.



§ 10 Protokolle, Wahlen und Abstimmungen

- Von den Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Geschäftsführer unterzeichnet werden.
- Die Protokolle müssen mindestens Ort, Zeit, Tagesordnung, Teilnahme und die gefassten Beschlüsse enthalten und werden zeitnah an die örtlichen Wählergemeinschaften per E-Mail versendet.
- Einwände zum Protokoll der Delegiertenversammlung sind schriftlich im Vorfeld der nächstfolgenden Sitzung dem Vorstand zuzuleiten und werden als Anlage dem Protokoll beigefügt.
- Über die Genehmigung eines Protokolls der Delegiertenversammlung wird in der nächstfolgenden Sitzung abgestimmt.
- Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- Satzungsänderungen und Ausschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Kassenprüfer

- Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführen Vorstand angehören dürfen.
- Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Aufstellung von Bewerbern für die Kreistagswahl

- Die Wahlbewerber werden nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen gewählt.
- Zuständig ist eine Vertreterversammlung, zu der jede örtliche Wählergemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßgabe des § 9 Beisitzer ihre Vertreter in geheimer Wahl nominieren kann.
- In der Vertreterversammlung hat abweichend zur Delegiertenversammlung der Vorstand kein geborenes Stimmrecht.
- Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge sind sowohl der Vorsitzende als auch seine Stellvertreter zuständig.
- Der Vorsitzende der Vertreterversammlung wird unter Leitung des lebensältesten Vertreters gewählt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
- Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist.
- Über die Bewerber für Wahlbezirke und Reservelistenplätze kann einzeln oder gemeinsam abgestimmt werden. Bei allen Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-abgegebenen Stimmen.



§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 14 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die örtlichen Wählergemeinschaften (steuerbegünstigte Körperschaft) zu gleichen Anteilen zwecks Förderung der weiteren örtlichen politischen Arbeit.

§ 14 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 15 Gültigkeit

Zuletzt auf der Delegiertenversammlung am 13.12.2014 geändert. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

im Original gezeichnet

Unterschriften geschäftsführender Vorstand

Nr.	Name, Vorname	Funktion	Unterschrift
1.	OCHSENFAHRT Ralf	Vorsitzender	
2.	PRÜßNER-CLAUS Monika	stellv. Vorsitzende	
3.	SCHRÖDER Michael	Schatzmeister	
4	KAUP Peter	Geschäftsführer	